

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. George, Landré, Lampersbach, Stücklen, Müller (Remscheid), Franke, Zink, Dr. Blüm, Neuhaus, Pohlmann, Dr. Dollinger, Ruf, Jung (Lörrach), Hinsken, Louven, Dr. Bötsch, Milz, Kolb, Dr. Pinger, Müller (Wadern), Sick, Krey, Daweke, Schröder (Lüneburg), Feinendegen, Dr. von Geldern, Schulze (Berlin), Dr. Laufs, Frau Hoffmann (Soltau), Frau Geiger, Dr. Götz, Frau Will-Feld, Volmer, Burger, Dr. Warnke, Engelsberger, Seehofer, Spilker und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

A. Problem

Die Schwarzarbeit hat in den letzten Jahren, vor allem infolge überhöhter Steuer- und Abgabenbelastung der Löhne, Gehälter und Überstunden, so erheblich zugenommen, daß es dringend geboten ist, die daraus entstehenden wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Nachteile und Gefahren einzudämmen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit soll daher zu einem wirksameren Instrumentarium zur Bekämpfung der Schwarzarbeit weiterentwickelt werden, ohne daß dadurch die echte Nachbarschaftshilfe berührt wird. Die Gefährdung von Arbeitsplätzen durch Schwarzarbeit soll vermindert werden. Die mit der Schwarzarbeit verbundene Steuerverkürzung und Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die in der mittelständischen Wirtschaft zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen geführt haben, sollen unterbunden werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die ersatzlose Streichung des qualifizierenden Tatbestandsmerkmals „aus Gewinnsucht“ vor und konkretisiert den Begriff „Nachbarschaftshilfe“.

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates gemäß Beschluß vom 21. November 1980 – Drucksache 9/192.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „aus Gewinnsucht“ gestrichen und die Worte „in erheblichem Umfang“ durch die Worte „in nicht unerheblichem Umfang“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zur unverzüglichen Mitteilung als Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht nachgekommen ist,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauprüfungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970)“ durch die Angabe „vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienst- oder Werkleistungen beruhen dann nicht auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig erbracht werden.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „aus Gewinnsucht“ gestrichen und die Worte „erheblichen Umfangs“ durch die Worte „nicht unerheblichen Umfangs“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1981

Hauser (Krefeld)
Dr. George
Landré
Lampersbach
Stücklen
Müller (Remscheid)
Franke
Zink
Dr. Blüm
Neuhaus
Pohlmann
Dr. Dollinger
Ruf
Jung (Lörrach)
Hinsken

Louven
Dr. Bötsch
Milz
Kolb
Dr. Pinger
Müller (Wadern)
Sick
Krey
Daweke
Schröder (Lüneburg)
Feinendegen
Dr. von Geldern
Schulze (Berlin)
Dr. Laufs
Frau Hoffmann (Soltau)

Frau Geiger
Dr. Götz
Frau Will-Feld
Volmer
Burger
Dr. Warnke
Engelsberger
Seehofer
Spilker
Biehle
Bohl
Horstmeier
Rossmanith
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann
und Fraktion

Begründung

Das Ausmaß der Schwarzarbeit hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Allein im Bereich des Handwerks wird das Umsatzvolumen der Schwarzarbeit im Jahre 1979 auf ca. 30 Mrd. DM geschätzt; das sind über 10 v. H. des Gesamtumsatzes im Handwerk. Im Jahr 1979 konnten jedoch Bußgelder nur in Höhe von rd. 3,5 Millionen DM verhängt werden, weil insbesondere das Tatbestandsmerkmal „aus Gewinnsucht“ schwer nachweisbar war. Dies und der wachsende Umfang der verbotenen Schwarzarbeit gebieten es daher dringend, die rechtlichen Grundlagen zu ihrer Bekämpfung zu verbessern.

Die Zunahme der Schwarzarbeit beruht zum einen auf der in der jüngsten Vergangenheit erheblich gestiegenen Steuer- und Abgabenbelastung, die auf diesem Wege umgangen werden soll. Zum anderen ist sie auch eine Folge der veränderten Beschäftigungssituation. Wachsende Arbeitslosigkeit zieht erfahrungsgemäß auch wachsende Schwarzarbeit nach sich.

Schwarzarbeit kann und darf generell nicht als „Kavaliersdelikt“ hingenommen werden. Dazu sind ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Solidargemeinschaft der Erwerbstätigen, den Staat und letztlich auch auf die Auftraggeber selbst zu tiefgreifend.

Schwarzarbeit führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und gefährdet daher die Grundlagen unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist die Versuchung, unter Mißachtung der Steuer- und Sozialabgabepflicht Schwarzarbeit wesentlich kosten- und preisgünstiger anzubieten als reguläre Arbeit, übergroß. Gerade für den Bereich der mittelständischen Wirtschaft, die Garant für unsere freiheitliche, sozialverpflichtete Wirtschaftsordnung ist, muß die Gesetzgebung besonderes Gewicht auf ordnungspolitische Klarheit und Sicherung der Wettbewerbsfunktion legen.

Die Solidargemeinschaft der Erwerbstätigen wird durch Schwarzarbeit in unzumutbarer Weise belastet. Den öffentlichen Händen entgehen Steuer- und den Versicherungsträgern Sozialabgabenbeträge in Milliardenhöhe. Auch aus diesem Grund ist der Gesetzgeber verpflichtet, wirksamere Regelungen zur Vorbeugung und zur Ahndung der Schwarzarbeit zu schaffen.

Es kann nicht übersehen werden, daß bei der Ausübung der Schwarzarbeit häufig keine ausreichende Sachkunde gegeben ist und in der Regel die erforderlichen technischen Hilfsmittel nicht eingesetzt werden. Erschwerend kommt hinzu, daß bei Schwarzarbeit der Versicherungs- und Gewährleistungsschutz nicht vorhanden ist, was zu nachteiligen Auswirkungen für die Auftraggeber führt. Speziell hingewiesen sei auch auf mögliche Folgen unsachgemäßer Reparaturen an Kraftfahrzeugen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. 1974 I S. 1252) hat sich in 20 Jahren Laufzeit als wenig wirksames Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erwiesen. Es gibt vergleichsweise nur wenige Urteile und seit der Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit nur eine geringe Zahl von Bußgeldbescheiden, die aufgrund des Schwarzarbeitsgesetzes erlassen worden sind. Dies hat seinen besonderen Grund nicht nur in dem mangelnden Aufklärungswillen, sondern zum erheblichen Teil in der Schwierigkeit für die Gerichte, auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zu erkennen, von denen der Gesetzgeber die Verwirkung der Buße abhängig macht.

Besondere Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung der Schwarzarbeit bereitet nach der einhelligen Auffassung der Beteiligten insbesondere die Tatbestandsvoraussetzung „aus Gewinnsucht“. Dem Schwarzarbeiter oder seinem Auftraggeber muß nach geltendem Recht Gewinnsucht im Sinne eines „übersteigerten Gewinnstrebens“ nachgewiesen werden, wenn eine Ahndung erfolgen soll. Nur in seltenen Ausnahmefällen konnten mit ausreichender Sicherheit diese zusätzlichen Anforderungen zum subjektiven Tatbestand nachgewiesen werden. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund bei der Ordnungswidrigkeit der Schwarzarbeit höhere Anforderungen an die Schuldvoraussetzung gestellt werden sollten, als sie allgemein für Ordnungswidrigkeiten vorgesehen sind. Ein ersatzloser Wegfall des qualifizierenden Tatbestandsmerkmals „aus Gewinnsucht“ ist daher notwendig.

Ebenfalls besondere Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung bereitet das Tatbestandsmerkmal „in erheblichem Umfange“. Daher ist eine Erleichterung der Rechtsverfolgung möglich zu machen, indem es als ausreichend angesehen wird, wenn Schwarzarbeit in „nicht unerheblichem Umfange“ vorliegen muß.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Schwarzarbeitsgesetzes paßt das Gesetz an die mittlerweile eingetretene Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes an. Infolge der Neuregelung der Anzeigepflichten in § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wurde § 148 AFG aufgehoben.

Da § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auch für die Bezieher anderer Sozialleistungen als die in § 143 AFG genannten gilt, wie z. B. Bezieher von Kindergeld, muß sichergestellt werden, daß nur die vom Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Schwarzarbeitsgesetzes Betroffenen erfaßt werden. Neben der Verweisung auf § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind daher auch die Bezieher von laufenden Leistungen enumerativ aufzuzählen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Betroffenen eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Schwarzarbeit als „Nachbarschaftshilfe“ deklarieren oder verharmlosen. Der Begriff der „Nachbarschaftshilfe“ bedarf daher einer gesetzlichen Präzisierung, um die echte Nachbarschaftshilfe, die weiterhin zulässig sein und

die auch wegen ihrer sozialen Funktion nicht unterbunden werden soll, von gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Schwarzarbeit abzugrenzen. Echte Nachbarschaftshilfe soll und darf auch in Zukunft „geschützt“ bleiben.

Dienst- und Werkleistungen sollen daher dann nicht auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen,

„wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ erbracht werden.

Die Streichung der Worte „aus Gewinnsucht“ und die Ersetzung der Worte „erheblichen Umfanges“ durch die Worte „nicht unerheblichen Umfanges“ in § 2 Abs. 1 soll aus den o.g. Gründen die tatbestandliche Feststellung der Schwarzarbeit und ihre Ahndung erleichtern.